



**Kanton Schaffhausen**  
**Sozialamt**

bis 31.12.2019: Platz 4/Postfach 1421  
neu ab 1.1.2020: Walther-Bringolf-Platz 4 / Postfach 313  
CH-8200 Schaffhausen  
[www.sh.ch](http://www.sh.ch)

# **Kurzanleitung Inkassohilfe und Bevorschussung von Kinderalimenten im Kanton Schaffhausen**

## Vorbemerkung

Das ZGB erwähnt zwei staatliche Massnahmen, um einer unterhaltsberechtigten Person bei der Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs (Im Folgenden: Alimente) zu helfen. In Art. 131 Abs. 1 und Art. 290 ZGB ist die Inkassohilfe bei Scheidungsrenten und Kindesunterhalt geregelt. Bei dieser Art der staatlichen Hilfe geht es darum, die unterhaltsberechtigte Person unentgeltlich bei der Eintreibung der Unterhaltsforderung durch Rat und Tat zu unterstützen.

Gemäss Art. 131a Abs. 1 ZGB und Art. 293 Abs. 2 ZGB können die Kantone gestützt auf das öffentliche Recht zusätzlich die Alimentenbevorschussung (im Folgenden: Bevorschussung) einführen. Bei dieser Massnahme, welche im Kanton Schaffhausen nur für Unterhalt gemäss Kindesrecht und auch dann nur bei getrennten Haushalten des Unterhaltsschuldners und des Unterhaltsgläubigers vorgesehen ist, leistet der Staat vorab die Unterhaltsbeträge und fordert sie anschliessend beim Unterhaltsschuldner wieder ein. Bei der vorliegenden Anleitung handelt es sich um eine Kurzfassung des Ablaufs und der Vorgehensweise beim Alimenteninkasso und der Bevorschussung.

Der Kanton gibt zuhanden der Alimenteninkassostellen ein detailliertes Handbuch zum Alimentenwesen heraus, welches als Auslegungshilfe für Spezialfragen herbeigezogen werden kann, aber grundsätzlich nicht rechtsverbindlich ist. Weiter steht ab 1. Januar 2018 auch der Rechtsdienst des Sozialamtes für Fragen in Bezug auf Alimenteninkassohilfe zur Verfügung.

2. Oktober 2019

Christina Keller

## Inhaltsverzeichnis

1. Anfrage um Bevorschussung/Inkasso
2. Erstabklärungen der Alimentenhilfe
  - 2.1 Zuständigkeit
  - 2.2 Säumigkeit des Schuldners
  - 2.3 Vorliegen eines Rechtstitels
  - 2.4 Nichterreichen der Einkommens- und Vermögensgrenzen
3. Vorentscheid
4. Abgabe Gesuchformular
5. Besprechungstermin
6. Prüfung der Unterlagen und Berechnung der Bevorschussung
7. Entscheid über die Bevorschussung
8. Auszahlung
9. Rückgriff und Inkassohilfe
  - 9.1 Übergang der Forderung auf das Gemeinwesen
  - 9.2. Infoschreiben an den Alimentenschuldner / die Alimentenschuldnerin
  - 9.3 Forderungsdurchsetzung - Betreuung
  - 9.4 Kosten der Forderungsdurchsetzung - Betreuungskosten
  - 9.5 Strafanzeige gegen säumigen Schuldner /Schuldnerin

## Abkürzungen / rechtliche Grundlagen

**ZGB** = Schweizerische Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210.00)

**StGB** = Schweizerisches Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937, (StGB, SR 311.00)

**AmbVO** = Verordnung über die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder vom 14. Dezember 2010 (Alimentenbevorschussungsverordnung, AmbVO, SHR Nr. 211.222]

## **1. Anfrage um Bevorschussung/Inkasso**

Die Bevorschussung und Inkassohilfe bei Kinderalimenten erfolgt nicht von Amtes wegen, sondern auf Anfrage einer unterhaltsberechtigten Person hin bei der Inkassohilfestelle am zivilrechtlichen Wohnsitz des Kindes (§ 15 AmbVO). Diese Stelle wird im Folgenden der Vereinfachung halber als Alimentenhilfe bezeichnet.

Die Inkassohilfe von Ehegattenrenten gibt es ebenfalls und wäre auch am Wohnsitz der unterhaltsberechtigten Person zu beantragen (§ 3 Abs. 1 AmbVO).

## **2. Erstabklärungen der Alimentenhilfe**

### **2.1 Zuständigkeit**

Als erstes prüft die Alimentenhilfe ihre Zuständigkeit, indem sie abklärt, ob der zivilrechtliche Wohnsitz des Kindes sich in der Gemeinde befindet. Der zivilrechtliche Wohnsitz ist in Art. 25 ZGB und befindet sich demnach bei getrennten Eltern am Wohnsitz des Elternteils, unter dessen Obhut das Kind steht und in den übrigen Fällen an seinem Aufenthaltsort bzw. am Sitz der Kindesschutzbehörde.

### **2.2 Säumigkeit des Schuldners**

Als nicht rechtzeitig erfüllt gilt die Unterhaltsverpflichtung, wenn die unterhaltspflichtige Person, die bis zur Anmeldung fälligen Unterhaltsbeiträge trotz zumutbarer Vorkehren nicht oder nicht vollständig beibringen konnte. Als Eigenleistung hat der Elternteil, bei welchem zu unterstützende Kind wohnt, vor dem Einreichen des Gesuchs und dem persönlichen Gespräch mit der Alimentenhilfe selbständig einen Brief an den Unterhaltsschuldner mit folgendem Inhalt zu schreiben:

- Zahlungsaufforderung für alle rückständigen Unterhaltsbeiträge
- Frist zur Zahlung der rückständigen Unterhaltsbeiträge
- Androhung einer Strafanzeige

### **2.3 Vorliegen eines Rechtstitels**

Die Bevorschussung von Kinderalimenten kann nur aufgrund eines gerichtlichen Entscheides oder einer von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) genehmigten Unterhaltsverpflichtung erfolgen. Entsprechend muss die um Alimentenleistungen ansuchende Person bei der Alimentenhilfe auch ein rechtskräftigen (d.h. in Rechtskraft erwachsenen Gerichts- oder einen KESB-Entscheid vorlegen.)

Ist kein Anspruch auf Alimentenbevorschussung gegeben, ist trotzdem der um Unterstützung ansuchenden Person beraten zur Seite zu stehen und insbesondere bei der Beschaffung des Rechtstitels Hilfe zu leisten.

## **2.4 Nichterreichen der Einkommens- und Vermögensgrenzen**

Die Alimentenbevorschussung ist begrenzt und vom Einkommen und Vermögen der zu unterstützenden Familie / Person abhängig.

Die Einkommensgrenzen, welche eine Bevorschussung ausschliessen, ergeben sich aus § 9 AmbVO. Die Einkommensgrenzen sind vom Zivilstand und der Anzahl Kinder abhängig.

Zur Berechnung stellt der Kanton das Formular "Berechnung Alimentenbevorschussung" zur Verfügung, welches jedes Jahr auf den 1. Januar den allfälligen neuen rechtlichen Grundlagen angepasst wird.

## **3. Vorentscheid**

Sofern sich anlässlich der Erstabklärung in Form einer summarischen Prüfung ergibt, dass eine der gesetzlichen Voraussetzungen für die Bevorschussung nicht erfüllt sind, kann der gesuchstellenden Person von der Weiterverfolgung des Anspruchs mittels eines einfachen Briefes oder mündlichen Information abgeraten werden. Sind jedoch die Voraussetzungen auf den ersten Blick gegeben oder beharrt die gesuchstellende Person trotz Abraten auf der Gewährung von Bevorschussung, ist wie nachfolgend beschrieben vorzugehen.

## **4. Abgabe Gesuchformular**

Hält die Gesuchstellerin an ihrem Antrag fest, ist ihr das geeignete Gesuchformular abzugeben. Bei der Bevorschussung sind zwei Formulare für mündige oder unmündige Kinder vorgesehen, während bei der Inkassohilfe ein einheitliches Formular verwendet werden kann. Auf dem Gesuchformular sind alle Dokumente aufgeführt, welche zu einem persönlichen Besprechungstermin bei der Alimentenhilfe mitgebracht werden müssen. Zudem sind eine Abtretung der Unterhaltsforderungen und eine Einzugsermächtigung darin enthalten.

Soweit die um Unterstützung ansuchende Person Inkassohilfe in Anspruch nehmen will, ist gleich zu verfahren und sie über die fehlenden Voraussetzungen zu informieren. Zudem sind die Leistungen der Inkassohilfe nicht zwingend unentgeltlich (Betreibungskosten können der unterhaltsberechtigten Person auferlegt werden), wie sie es bei der Bevorschussung sind. Auf diesen Umstand ist die gesuchstellende Person hinzuweisen.

## **5. Besprechungstermin**

Nach Eingang des vollständig ausgefüllten Gesuchsformulars und der eingereichten Unterlagen lädt die Alimentenhilfe die um Unterstützung ansuchende Person ein und erklärt ihr, welche weiteren Unterlagen allenfalls erforderlich sind. Wenn alle Unterlagen vollständig waren, klärt die Alimentenhilfe mit der gesuchstellenden Person die offenen Unterhaltsforderungen und hält dies schriftlich fest.

## **6. Prüfung der Unterlagen und Berechnung der Bevorschussung**

Anhand der eingereichten Unterlagen und nach Auflistung der fälligen Alimente prüft die Alimentenhilfe, ob die Voraussetzungen für Bevorschussung gegeben sind. Der zu bevorschussende Betrag ergibt sich aus der im Unterhaltstitel festgelegten Kinderalimente (Bargelddbetrag und Betreuungsunterhalt) und den finanziellen Verhältnissen der zu unterstützenden Person.

Im Unterhaltstitel aufgeführte Kinderzulagen können nicht bevorschusst werden (§ 4 Abs. 2 AmbVO).

Ein Anspruch auf die Bevorschussung besteht in der Höhe der Differenz zwischen dem anrechenbaren Einkommen und Vermögen und dem Grenzbetrag gemäss § 9 AmbVO. Der Höchstbetrag ist jedenfalls die maximale eidgenössische einfache Waisenrente AHV. Die indexierten Grenzwerte und die maximale einfache Waisenrente werden der Alimentenhilfe vom kantonalen Sozialamt jährlich mitgeteilt und sind ab dem 1. Januar jeweils auf der Internetseite des Sozialamtes unter Alimentenhilfe öffentlich zugänglich. (Alimentenhilfe - Grenzwerte).

In der Praxis wird zweckmässigerweise zunächst der maximal bevorschussbare Betrag gemäss § 9 AmbVO berechnet. Dieser ist mit dem Anspruch gemäss Urteil und der einfachen Waisenrente zu vergleichen. Bevorschusst wird der tiefste der drei Beträge.

## **7. Entscheid über die Bevorschussung**

Der Entscheid über die Bevorschussung ist der Gesuchstellerin mittels Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung zu eröffnen. Um Unterstützung bei der Erstellung einer Verfügung kann beim Rechtsdienst des Sozialamtes angesucht werden.

Diese Verfügung beinhaltet folgende Angaben:

- Ob und in welchem Umfang eine Bevorschussung gewährt wird.
- Welche Kinder (einzeln erwähnt mit Namen, Vornamen und Geburtsdatum) bevorschusst werden.

- Die monatliche Höhe der Bevorschussung insgesamt
- Begünstigte (Gesuchstellerin, Sozialhilfe, Heim usw.)
- Beginn der Vorschussleistungen
- Gültigkeitsdauer des Entscheids (in der Regel ein Jahr)
- Rechtsmittelbelehrung
- Unterschrift der verfügenden Person

Ein Musterbeispiel einer Verfügung samt Berechnungsblatt befindet sich am Schluss dieser Kurzanleitung.

Im Falle eines ablehnenden Entscheids sind die Originalunterlagen der Gesuchstellerin zurückzugeben, falls sie nicht die weiter zur Verfügung stehende Inkassohilfe in Anspruch nehmen will.

## **8. Auszahlung**

Die Auszahlungen erfolgen jeweils Anfang des Monats und erstmals für die nach der Gesuch-einreichung samt den vollständigen Unterlagen fällig gewordenen monatlichen Unterhaltsbeiträge. Ist die bestimmungsgemässe Verwendung der Unterhaltsbeiträge für das Kind nicht gewährleistet, können die Zahlungen direkt an Dritte (z.B. Beistände, Pflegefamilien) geleistet werden (§ 20 Abs. 1 AmbVO).

Es kann zusätzlich zur Alimentenbevorschussung auch Alimenteninkassohilfe gewährt werden. Dies ist für den Betrag der Unterhaltsforderung übersteigt aber nicht bevorschusst werden kann, möglich.

## **9. Rückgriff und Inkassohilfe**

### **9.1 Übergang der Forderung auf das Gemeinwesen**

Gemäss Art. 289 Abs. 2 ZGB geht, wenn das Gemeinwesen für den Unterhalt des Kindes aufkommt, der Unterhaltsanspruch mit allen Rechten auf das Gemeinwesen über. Die Alimentenhilfe ist verpflichtet, alle notwendigen Massnahmen zu treffen, um von der pflichtigen Person die Unterhaltsbeiträge und Nebenkosten zu erlangen, was auch bei einer blossen Inkassohilfe aufgrund des Inkassoauftrags gilt.

### **9.2 Infoschreiben an den Alimentenschuldner / die Alimentenschuldnerin**

Sofern dies noch nicht geschehen ist, sollte spätestens mit Erlass der Verfügung über die Bevorschussung die unterhaltspflichtige Person informiert werden, dass die Unterhaltsleistungen an das Kind von der Alimentenhilfe bevorschusst werden und daher gestützt auf Art. 289 Abs. 2 ZGB der Anspruch auf die Unterhaltsleistungen der Alimentenhilfe zustehen. Dies ergeht am

sinnvollsten in einem Schreiben an den Schuldner, in welchem er aufgefordert wird, die ausstehenden und zukünftigen Unterhaltsbeiträge der Alimentenstelle zu überweisen. Es ist zudem klar darauf hinzuweisen, dass die Unterhaltsforderungen auf die Gemeinde übergegangen sind und nicht mehr rechtsgültig durch Zahlung an die Gesuchstellerin getilgt werden können. Gehen trotz Aufforderung keine Zahlungen ein, ist der Schuldner ein erstes Mal zu mahnen. Eine allfällige zweite Mahnung kann gewährt werden mit der Androhung der Betreibung und des Strafantrags wegen Vernachlässigung der Unterhaltspflichten (Art. 217 StGB) zu verbinden.

### **9.3 Forderungsdurchsetzung - Betreibung**

Zufolge des gesetzlichen Forderungsübergangs gemäss Art. 289 Abs. 2 ZGB und der Einzugsermächtigung ist die Alimentenhilfe berechtigt, die ausstehenden Unterhaltsforderungen beim Schuldner in Betreibung zu setzen. Sofern der Schuldner über ein Einkommen oder Vermögen verfügt, kann bei Betreibungsamt am Wohnort des Schuldners das Betreibungsverfahren mittels Formular des Betreibungsamtes eingeleitet werden. Die jeweiligen Verfahrensschritte, welche vorgenommen werden müssen, sind auf den Mitteilungen des Betreibungsamtes vermerkt.

### **9.4 Kosten der Forderungsdurchsetzung - Betreibungskosten**

Die Kosten der Betreibung dürfen bei der Alimentenbevorschussung nicht der unterstützten Person in Rechnung gestellt werden. Sie sind jedoch bei der Betreibung beinhaltet und werden somit dem Alimentenschuldner/In verrechnet. Bei der Inkassohilfe dürfen sie der unterstützten Person auferlegt werden, falls sie gut situiert sind. Gute finanzielle Verhältnisse können angenommen werden, falls das berechnete Einkommen der unterstützten Person den Grenzbetrag gemäss § 9 AmbVO um Fr. 10'000.-- übersteigt oder der Vermögensgrenzbetrag überschritten wird. In diesen Fällen hat die unterstützte Person die Kosten der Betreibung vorzuschiessen und bei Erfolglosigkeit der Betreibung selbst zu tragen.

### **9.5 Strafanzeige gegen säumigen Schuldner /Schuldnerin**

Ergänzend zur Betreibung kann versucht werden, beim Kantonsgericht eine Anweisung an den Schuldner gemäss Art. 132 Abs. 1, Art. 177 und Art. 291 ZGB zu erwirken. In diesen Fällen wird der Arbeitgeber oder ein anderer Schuldner der unterhaltspflichtigen Person angewiesen, die Zahlungen direkt an den Unterhaltsberechtigten, sei dies die Gesuchstellerin/der Gesuchsteller oder die Alimentenhilfe, zu leisten.

Überdies kann beim Kantonsgericht Sicherstellung für den künftigen Unterhalt gemäss Art. 132 Abs. 2 ZGB und Art. 292 ZGB beantragt werden.